

A Ordnung für die kirchliche Doppik**1. Begriffsdefinitionen Sonderhaushalt – Sondervermögen (§ 76 der Ordnung für die kirchliche Doppik, § 79 der Ordnung für die erweiterte Kameralistik)**

67. Sonderhaushalt:
Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke und Einrichtungen sowie für Sondervermögen. Ein Sonderhaushalt liegt nur dann vor, wenn der Grundsatz der Haushaltseinheit durchbrochen wird, so dass eine eigene Bilanz aufgestellt wird. Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.
68. Sondervermögen:
Teile des Gesamtvermögens, die durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten oder durch Rechtsgeschäft einer Zweckbindung unterliegen, die die Verfügungsgewalt über das Vermögen einschränkt. Beispiele sind die Ablösung von Baulasten aus Staatsvertrag und rechtlich unselbständige Stiftungen, soweit es sich nicht um Treuhandstiftungen handelt. Sondervermögen können im Haushalt der Körperschaft oder als Sonderhaushalt geführt werden.

2. Begriffsabgrenzung Haushalt - Rechnung

Planung	Ergebnis
Ergebnishaushalt	Ergebnisrechnung
Investitions- und Finanzierungshaushalt	Investitions- und Finanzierungsrechnung
Sonderhaushalt	Sonderrechnungen

„Haushalt“ bezeichnet in der Regel den Haushalts**plan** (ggf. Haushaltsbuch), einschließlich der Haushaltsausführung, während die entsprechenden „Rechnungen“ nach den Buchungsvorgängen, in der Regel zum Jahresabschluss ermittelt und vorgelegt werden.

3. Abbildung von Sondervermögen in der Bilanz:

Sondervermögen können im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen unterschiedlich abgebildet sein. Die Varianten zeigen sich in der Bilanz wie folgt:

1. Wenn das Sondervermögen unmittelbar im Haushalt der Körperschaft geführt wird:
 - Aktiva je nach Vermögensart,
 - Passiva je nach Zugehörigkeit,
 - jedoch Eigenkapital in
 - B II Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen
2. Wenn das Sondervermögen als Sonderhaushalt geführt wird und eine Vollkonsolidierung durchgeführt wird:
 - Eigene Bilanz des Sonderhaushaltes;
 - nach Konsolidierung in Bilanz der Körperschaft:
 - Aktiva je nach Vermögensart,
 - Passiva je nach Zugehörigkeit,
 - jedoch Eigenkapital in
 - B II Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen

3. Wenn das Sondervermögen als Sonderhaushalt geführt wird und eine Teilkonsolidierung (Vorläufer für Vollkonsolidierung) durchgeführt wird:
 - Eigene Bilanz des Sonderhaushaltes;
 - nach Konsolidierung in Bilanz der Körperschaft:
 - Aktiva: Der Wert des Eigenkapitals des Sondervermögens in
A IV Sonderhaushalte, Sondervermögen und Treuhandvermögen
 - Passiva: Der Wert des Eigenkapitals des Sondervermögens in
B II Sonderposten Sondervermögen und Treuhandvermögen
4. Wenn das Sondervermögen als Sonderhaushalt geführt wird und (vorläufig) keine Konsolidierung erfolgt:
 - Die Bilanz des Sondervermögens ist dem Anhang zum Jahresabschluss der Körperschaft beizulegen.

Abbildung sonstiger Sonderhaushalte in der Bilanz:

1. Bei Vollkonsolidierung:
 - Eigene Bilanz des Sonderhaushaltes;
 - nach Konsolidierung in Bilanz der Körperschaft:
 - Aktiva je nach Vermögensart,
 - Passiva je nach Zugehörigkeit
2. Bei Teilkonsolidierung (Vorläufer für Vollkonsolidierung):
 - Eigene Bilanz des Sonderhaushaltes;
 - nach Konsolidierung in Bilanz der Körperschaft:
 - Aktiva: Eigenkapital des Sonderhaushaltes in A IV Sonderhaushalte,
Sondervermögen und Treuhandvermögen
 - Passiva: Eigenkapital des Sonderhaushaltes in Eigenkapital der Körperschaft
3. Ohne Konsolidierung (vorläufig):
 - Die Bilanz des Sonderhaushaltes ist dem Anhang zum Jahresabschluss der Körperschaft beizulegen.

B Ordnung für die erweiterte Kameralistik

1. Begriffsdefinitionen Sonderhaushalt – Sondervermögen (§ 79 der Ordnung)

74. Sonderhaushalt:
Das zuständige Leitungsorgan kann festlegen, dass für kirchliche Werke und Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für Sondervermögen Sonderhaushalte aufgestellt werden. Ein Sonderhaushalt liegt nur dann vor, wenn der Grundsatz der Haushaltseinheit durchbrochen wird, so dass ein gesonderter Haushalts-, Buchungs- und Bilanzkreis geführt wird. Selbstabschließer im Haushalt der Körperschaft gehören nicht zu den Sonderhaushalten. Bestehen Sonderhaushalte, so bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushalts erläutert sind.
75. Sonderkassen:
Selbständige Kassen der Sonderhaushalte.
76. Sondervermögen:
Teile des Gesamtvermögens der Körperschaft, die durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten oder durch Rechtsgeschäft einer Zweckbindung unterliegen, die die Verfügungsgewalt über das Vermögen einschränkt (zum Beispiel rechtlich unselbständige Stiftungen). Sondervermögen können im Einheitshaushalt der Körperschaft oder als Sonderhaushalt geführt werden.

2. Begriffsabgrenzung Haushalt - Rechnung

Planung	Ergebnis
Haushalt	Jahresrechnung
Sonderhaushalt	Sonderrechnungen

„Haushalt“ bezeichnet in der Regel den Haushalts**plan** (ggf. Haushaltsbuch), einschließlich der Haushaltsausführung, während die entsprechenden „Rechnungen“ nach den Buchungsvorgängen, in der Regel zum Jahresabschluss ermittelt und vorgelegt werden.

3. Abbildung Sondervermögen in der Bilanz:

Wie in der kirchlichen Doppik.